

ERHALTENE ÖFFENTLICHE BEITRÄGE 2020
 Veröffentlichungspflicht laut Art. 1, Abs. 125 -127, G. Nr. 124 / 2017
 Veröffentlichungsfrist: 31.12.2022

Firmenname	NIEDERBACHER WALTER
Steuernummer	NDRWTR63C03B220T
MwSt. Nr.	.001265890218
Adresse	Dietenheimerstrasse, 19A - 39031 Bruneck

BEITRAG in EURO	MAßNAHME	GEWÄHRT VON	ÜBERWEISUNGSDATUM
2.391,00 €	COVID-19	Staatsbeihilfe - DL Sostegni	24/06/2021
4.522,38 €	COVID-19	Landesbeitrag- Fixkosten	05/08/2021
2.391,00 €	COVID-19	Staatsbeihilfe - DL Sostegni bis	19/04/2021
5.021,20 €	COVID-19	Staatsbeihilfe - prequativo	28/12/2021

19/04/2021
 24/06/2021

Der unterfertigte, ___Niederbacher Walter -NDRWTR63C03B220T
 in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des oben genannten Betriebes

ERKLÄRT

- ⇒ dass der Betrieb weder einen Bilanzanhang, noch eine Internet- oder Facebookseite hat, wo er Beiträge veröffentlichen kann;
- ⇒ dass er alle im Jahr 2020 erhaltenen Beiträge in der Tabelle angegeben hat;
- ⇒ über die Strafen bei Missachtung der Veröffentlichungspflicht in Kenntnis zu sein:
 - 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000, werden die Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb von 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden.

ERSUCHT

den lvh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister
 die Beiträge auf der Internetseite www.lvh.it zu veröffentlichen

Ort, Datum 06/08/2022

Unterschrift Niederbacher Walter

Veröffentlichungspflicht gilt nur, falls:

- ⇒ Summe aller Beiträge je Betrieb pro Jahr > € 10.000
- ⇒ Betrieb hat weder Bilanzanhang, noch Internet- oder Facebookseite, wo er Beiträge veröffentlichen kann
- ⇒ Beihilfe ist nicht bereits im RNA Register aufgelistet:
<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>
- ⇒ Beihilfe 2020 ausgezahlt wurde

Auch COVID-19 Beiträge fallen unter die Veröffentlichungspflicht (falls Gesamtsumme > € 10.000).

STRAFEN BEI MISSACHTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

- ⇒ Strafe von 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000
- ⇒ werden Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden